

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Linguistic Data Science an der
Fakultät Philologie der Ruhr-Universität Bochum
vom (Datum der Ausfertigung durch den Rektor)**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Leistungspunktesystem, Credit Points und Module**
- § 5 Dauer, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht**
- § 6 Prüfungen**
- § 7 Zusätzliche Prüfungen**
- § 8 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**
- § 9 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten**
- § 10 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen**
- § 11 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 16 Art und Umfang der Master-Prüfung**
- § 17 Zulassung zur Master-Arbeit**
- § 18 Master-Arbeit**
- § 19 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit**
- § 21 Bestehen der Master-Prüfung**

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

§ 23 Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan, Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Linguistic Data Science der Ruhr-Universität Bochum. Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Es handelt sich um einen englischsprachigen Masterstudiengang.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der forschungsorientierte Masterstudiengang soll den Studierenden in den Bereichen Theoretische Linguistik, Linguistic Data Science und Computerlinguistik Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Verantwortliches Handeln schließt dabei insbesondere die Berücksichtigung wissenschaftsethischer Fragen mit besonderem Fokus auf den Umgang mit Daten, großen Datenmengen und Auswertungen ein. Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung einer Persönlichkeit mit der Befähigung zu selbstständigem Denken und gesellschaftlicher Verantwortung. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum des Studiengangs Linguistic Data Science und diese Prüfungsordnung den Rahmen.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Philologie den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Linguistic Data Science ist
 - a. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Studienfächern Linguistik, Statistik, Informatik oder Mathematik oder vergleichbaren Fächern mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer deutschen Universität oder
 - b. ein gemäß §63a Absatz 1 HG vergleichbarer anderer Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.
- (2) Darüber hinaus müssen im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in einem der drei folgenden Bereiche erworben worden sein:
 - a. Linguistik
 - b. Informatik
 - c. Statistik oder Mathematikund in den beiden anderen Bereichen jeweils mindestens 15 weitere Leistungspunkte erworben worden sein. Ausnahmen regelt Absatz 5.
- (3) Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Diese gelten auch als nachgewiesen

- a. durch das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - b. durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (TOEFL, IELTS), oder
 - c. den Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang.
- (4) Darüber hinaus muss eine Darstellung des bisherigen fachlichen/hochschulischen Werdegangs im Umfang von in der Regel höchstens zwei Seiten in englischer Sprache vorgelegt werden, sowie die Teilnahme an dem für diesen Studiengang online zur Verfügung gestellten Self-Assessment nachgewiesen werden.
 - (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Linguistic Data Science kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch die Zulassungsbeauftragte bzw. den Zulassungsbeauftragten festgelegt. Dazu erfolgt auch eine Fachberatung, siehe §8 Abs. 1.
 - (6) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Linguistic Data Science oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
 - (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllt sind, trifft die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellte Zulassungsbeauftragte.

§ 4 Leistungspunktesystem, Credit Points und Module

- (1) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS).
- (2) Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Die Semester umfassen 25, 35, 30 und 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.
- (4) Der Studiengang besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen im Umfang von 100 CP sowie der Master-Arbeit im Umfang von 20 CP.
- (5) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (6) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet.

§ 5 Dauer, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - a. Grundkurse
 - b. Übungen
 - c. Seminare
 - d. Projektseminare
 - e. Kolloquien

Im Supplementary Module (s. Modulhandbuch) können darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungstypen angeboten werden.

- (3) In **Grundkursen** werden die Grundlagen des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge, Modelle und Methoden.
- (4) **Übungen** dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen und Aufgaben. Sie zeichnen sich durch einen großen Anteil eigener Arbeit der Studierenden (allein oder in Gruppen) an Aufgabenstellungen zu den fokussierten Fertigkeiten und Fähigkeiten aus.
- (5) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (6) **Projektseminare** (insbesondere **Forschungsprojekte**) sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule zu erlernen.
- (7) **Kolloquien** dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen und Forschungsprojekten durch Studierende anhand von Vorträgen der Studierenden oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Professorinnen bzw. Professoren am LDSL.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigefügt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Supplementary Module erbracht werden, können unbenotet sein. Ebenso können Module anderer Universitäten gemäß §13 Abs. 1 anerkannt werden, wenn diese unbenotet bleiben.
- (3) Module werden in der Regel mit einer einzelnen Prüfungsleistung bewertet. Der Modulabschluss erfordert eine benotete Modulprüfung. Das Supplementary Modul wird durch kumulativ erbrachte unbenotete Teilleistungen abgeschlossen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung) ergibt sich aus dem Modulhandbuch im Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (4) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Übungslösungen, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktischen Prüfungen oder als Kombination der Prüfungsformen). Die bzw. der jeweils verantwortliche Prüferin bzw. Prüfer kann andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (5) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie zugelassene Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (6) Für Klausuren ist eine Bearbeitungszeit von minimal 60 und maximal 120 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 45 Minuten pro Studierender bzw. Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 240 Minuten Dauer für Klausuren und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender bzw. Studierendem vorzusehen. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.
- (7) Schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten können in schriftlicher oder elektronischer Form teilweise im Antwort-Wahl-/Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Die Bewertungsgrundlagen für Fragen nach diesem Verfahren müssen auf dem Prüfungsbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (9) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen soll den Studierenden nach spätestens acht Wochen, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt gegeben werden. Es ist auf einen ausreichenden Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin zu achten. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (10) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Bei einer mündlichen Prüfung muss die Prüferin bzw. der Prüfer vor Festsetzung der Note den Beisitzer bzw. die Beisitzerin hören. Bei einer Prüfung, die von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt wird, beraten diese vor Festsetzung der Note.
- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung kann die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen sein.
- (13) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden bzw. dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (14) Bei Wahlveranstaltungen, die in deutscher Sprache gelehrt werden, können im Einzelfall einvernehmlich mit der bzw. dem Studierenden und den Prüferinnen bzw. Prüfern Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Zusätzliche Prüfungen

- (1) Die bzw. der Studierende kann in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine zusätzlichen Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die zusätzlichen Prüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 8 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Vor Beginn des ersten Semesters ist eine Fachstudienberatung verpflichtend. In dieser können Veranstaltungen für das Supplementary Module festgelegt werden, insbesondere auch um Auflagen gemäß §1 Absatz 5 zu erfüllen. Studierende werden nach ihrer Einschreibung zur Fachstudienberatung eingeladen, die persönlich oder online erfolgen kann. Bei einer verspäteten Einschreibung soll die Fachstudienberatung so früh wie möglich stattfinden.
- (2) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang Linguistic Data Science eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang Linguistic Data Science oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (3) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- (4) In Modulen, in denen eine Studienleistung Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung ist, muss die Anmeldung zu der Prüfung spätestens drei Semester nach dem Bestehen der Studienleistung erfolgen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist die bzw. der Studierende nicht nach, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch. Die Studienleistung kann erneut erbracht werden.
- (5) In der Regel setzt Kolloquium 2 im Modul Research Project 2 die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium 1 voraus. In Einzelfällen kann in Absprache mit den Betreuern bzw. Betreuerinnen beider Forschungsprojekte in den Research Project Modulen die Teilnahme an Kolloquium 1 und Kolloquium 2 im gleichen Semester erfolgen.
- (6) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 9 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.

§ 10 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Leistungen des entsprechenden Moduls bestanden sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 8 Absatz 4.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle drei Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 11 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht.
- (5) Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Linguistic Data Science nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung eine weitere stimmberechtigte Professorin bzw. ein weiterer stimmberechtigter Professor oder deren Vertretung und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied oder deren Vertreterin bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (5) Der Prüfungsausschuss setzt eine Zulassungsbeauftragte bzw. einen Zulassungsbeauftragten aus eigenen Reihen ein. Der Prüfungsausschuss überträgt die Entscheidung gemäß § 3 Absatz 7 über die Zulassung zum Studium an diese bzw. diesen. Die Zulassungsbeauftragte bzw. der Zulassungsbeauftragte kann sich bei seiner Entscheidung der Unterstützung der mit der Fachstudienberatung betrauten Person bedienen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 14 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 16 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit.

§ 17 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - a. an der RUB für den Master-Studiengang Linguistic Data Science eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - b. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 - c. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat,

d. bereits 60 CP in anderen Modulen erworben hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 18 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Master-Arbeit werden 20 CP erworben.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbständigkeitserklärung) nicht überschreiten.
- (3) Die Master-Arbeit kann von prüfungsberechtigten Professorinnen bzw. Professoren des LDSL (Mitglieder oder assoziierte Mitglieder) ausgegeben und betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Master-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Ausgabe des Master-Arbeits-Themas erfolgt durch die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer der Masterarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Zugleich ist eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer festzulegen.
- (6) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu acht Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (8) Die Master-Arbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.

§ 19 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die

Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen bestimmt, wobei die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet wird. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind und der Mittelwert 4,0 oder besser beträgt. Andernfalls wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Bewertung der ersten und zweiten prüfungsberechtigten Person soll nach sechs Wochen vorliegen. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über eine nicht bestandene Master-Arbeit einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich als gemäß der Berechnungsvorschrift im Anhang gewichtetes Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.
- (4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - a. A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - b. B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - c. C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - d. D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - e. E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (6) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren.

- (7) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis wird die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan, der Fakultät, in der die Master-Arbeit geschrieben wurde, und/oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Philologie versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).
- (5) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.

§ 23 Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig für den Studiengang Linguistic Data Science an der RUB eingeschrieben haben.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom.....

Bochum, den xxx

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anhang A: Prüfungs- und Studienplan

Kürze I	Modul	Prüfung	Empfohlenes Semester für das Modul	Prüfungsangebot	Empfohlenes Semester für die Prüfung
BM CL	Base Module Computational Linguistics	Benotete Klausur	1-2	Termin und Nachschreibetermin nach im SoSe	2
BM LDS	Base Module Linguistic Data Science	Benotete Klausur	1-2	Termin und Nachschreibetermin im SoSe	2
CM 1	Core Module 1	Benotete Prüfungsleistung in einem Seminar	2-3	Jedes Semester	3
CM 2	Core Module 2	Benotete Prüfungsleistung in einem Seminar	3	Jedes Semester	3
RM 1	Research Module 1	Benoteter Vortrag im Kolloquium	2-3	SoSe	2
RM 2	Research Module 2	Benoteter Vortrag im Kolloquium	3-4	SoSe	4
MA	Master Thesis	Benotete schriftliche Masterarbeit	4	Flexibel	4
SM	Supplementary Module	Unterschiedliche Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der UA Ruhr	1-2	unbenotet	

	Semester	Semester	Semester	Semester		
CP	25 CP	35 CP	30 CP	30 CP		
1	Computational Linguistics 10 CP Linguistic Data Science 10 CP		Core Module 2 9 CP Advanced Course Advanced Course Advanced Course	Master Thesis 20 CP		
2						
3						
4					Introduction to CL (with Python)	Computational Linguistics and AI
5						
6						
7						
8						
9					Introduction to Linguistic Models (with R)	Linguistic Data Science
10						
11	Supplementary Module 20 CP	Core Module 1 9 CP Advanced Course Advanced Course	Research Module 2 21 CP			
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21	Research Module 1 21 CP Preparatory Seminar Project Management	Research Project 2				
22						
23						
24						
25						
26						
27			Research Project 1	Project Closing Seminar Colloquium 2		
28						
29						
30						
31	Colloquium 1					

Anhang B: Berechnung der Gesamtnote

Modul	CP	Benotete Modulabschlussprüfung	Faktor
Base Module Linguistic Data Science	10	Klausur	5 %
Base Module Computational Linguistics	10	Klausur	5 %
Core Module 1	9	divers	12,5 %
Core Module 2	9	divers	12,5 %
Research Module 1	21	Vortrag im Kolloquium 1	17,5 %
Research Module 2	21	Vortrag im Kolloquium 2	17,5 %
Master Thesis	20	Master Thesis	30 %

Anhang C: Modulhandbuch

(4) (Vorerst externes Dokument)

Unofficial preliminary version
Unofficial preliminary version
Unofficial preliminary version

Unofficial preliminary version - Inoffizielle Vorschau
Unofficial preliminary version - Inoffizielle Vorschau
Unofficial preliminary version - Inoffizielle Vorschau

version - Inoffizielle Vorschau
version - Inoffizielle Vorschau
version - Inoffizielle Vorschau